



**Sonderbedarfszulassung:
Lange Wartezeiten können Sonderbedarf begründen
- News vom 18.01.2010 -**

Lange Wartezeiten von mehr als zwei Monaten können einen zusätzlichen Versorgungsbedarf im Sinne von § 24 der Bedarfsplanungs-Richtlinie begründen. Der Berufungsausschuss für Ärzte (Zulassungsgremium) muss diesen besonderen Versorgungsbedarf jedoch hinreichend ermitteln.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 02.09.2009, AZ: B 6 KA 21/08 R)

Sachverhalt:

Im entschiedenen Fall beantragte einer Internistin mit dem Schwerpunkt Kardiologie eine fachärztliche Sonderbedarfszulassung wegen eines besonderen Versorgungsbedarfs gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 24 Satz 1 b Bedarfsplanungs-Richtlinie, die der Berufungsausschuss ihr für eine kardiologische Praxistätigkeit gewährte. Gegen die Erteilung der Sonderbedarfsplanung klagte die beteiligte Kassenärztliche Vereinigung. In den ersten beiden Instanzen konnte sich der Berufungsausschuss gegen die Kassenärztliche Vereinigung durchsetzen.

Entscheidung:

Die Revision der KV führte zur Aufhebung der Sonderbedarfszulassung und Rückverweisung an den Berufungsausschuss zur erneuten Entscheidung über den Widerspruch der klagenden KV.

BERLIN
KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG
HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HADEL)
KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN
ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
FAX 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBERG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

Das Bundessozialgericht vertrat die Auffassung, dass der Berufungsausschuss keine ausreichenden Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen (Wartezeiten) vorgenommen habe.

Das Bundessozialgericht hat aber entschieden, dass ein besonderer Versorgungsbedarf im Sinne des § 24 Satz 1 b Bedarfsplanungs-Richtlinie- ungeachtet kurzfristiger Behandlungstermine in akuten und dringlichen Fällen – bei bestehenden Wartezeiten von wenigstens 2 Monaten gegeben sein kann.

Das Bundessozialgericht bestätigte aber zugleich, dass der vom Berufungsausschuss zugrunde gelegte Rechtsmaßstab, dass Wartezeiten, die – außer in akuten und dringlichen Fällen – mehr als 2 Monate betragen, zu lang seien und einen zusätzlichen Versorgungsbedarf begründeten.

Das Bundessozialgericht führte sodann aber aus, dass der Berufungsausschuss hätte ermitteln und feststellen müssen, ob die dargelegten Wartezeiten zumindest bei der ganz überwiegenden Zahl der vor Ort zugelassenen Kardiologen im Regelfall tatsächlich bestehen.

Jörn Franz

Rechtsanwalt